

268 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 03 06

Regierungsvorlage

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Einsparung von Energie

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, das Land Burgenland, vertreten durch den Landeshauptmann, das Land Kärnten, vertreten durch den Landeshauptmann, das Land Niederösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann, das Land Oberösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann, das Land Salzburg, vertreten durch den Landeshauptmann, das Land Steiermark, vertreten durch den Landeshauptmann, das Land Tirol, vertreten durch den Landeshauptmann, das Land Vorarlberg, vertreten durch den Landeshauptmann, das Land Wien, vertreten durch den Landeshauptmann — im folgenden kurz Vertragsparteien genannt —, sind übereingekommen, gemäß Art. 15 a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

ABSCHNITT I

Allgemeine Verpflichtung

Artikel 1

Die Vertragsparteien kommen überein, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Rechtsvorschriften für die Einsparung von Energie zur Durchführung der in den Abschnitten II bis VII enthaltenen Regelungen zu erlassen.

ABSCHNITT II

Energiesparender Wärmeschutz bei Gebäuden

Artikel 2

Errichtung von Gebäuden

Gebäude mit Aufenthaltsräumen werden nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so zu planen und zu errichten sein, daß unter Bedachtnahme auf ihren Verwendungszweck im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren der zur Vermeidung unnötigen Energieverbrauches erforderliche Wärmeschutz gewährleistet sein wird.

Artikel 3

Mindestanforderungen

Die nachstehend genannten Bauteile werden folgenden Mindestanforderungen zu entsprechen haben:

1. Außenwände:

Wärmedurchgangszahl k höchstens $0,7 \text{ W/m}^2\text{K}$.

Beträgt die Fensterfläche mehr als 30% der Außenwand (von außen gerechnet), so ist der Wärmeschutz bei den Außenwänden oder Fenstern so zu erhöhen, daß keine Minderung des Wärmeschutzes eintritt.

2. Wände gegen unbeheizte Gebäudeteile und Feuermauern:

Wärmedurchgangszahl k höchstens $0,9 \text{ W/m}^2\text{K}$.

3. Decken gegen Außenluft oder über Durchfahrten:

Wärmedurchgangszahl k höchstens $0,3 \text{ W/m}^2\text{K}$.

4. Decken gegen unbeheizte Gebäudeteile:

Wärmedurchgangszahl k höchstens $0,6 \text{ W/m}^2\text{K}$.

5. Fenster und Türen gegen Außenluft:

Wärmedurchgangszahl k höchstens $2,5 \text{ W/m}^2\text{K}$.

Fugendurchlaßwert a höchstens $0,2 \text{ m}^3/\text{hm}$ (Pa)^{2/3}.

6. Erdberührte Wände und Fußböden von beheizten Räumen:

Wärmedurchgangszahl k höchstens $0,8 \text{ W/m}^2\text{K}$.

Artikel 4

Ausnahmen

(1) Für Gebäude und Gebäudeteile, die der Ausübung eines Gewerbes oder der Erzeugung landwirtschaftlicher Güter dienen, werden Ausnahmen von den im Art. 3 festgelegten Mindestanforderungen vorgesehen werden können, soweit dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen notwendig ist. Das gleiche wird für Gebäude oder Gebäudeteile gelten, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur unwesentlich beheizt werden.

(2) Von der Einhaltung der im Art. 3 festgelegten Mindestanforderungen wird abgesehen werden können, soweit durch Wärmeschutzmaßnahmen besonderer Art nachweislich sichergestellt ist, daß ein Gebäude oder Gebäudeteil höchstens jenen Wärmebedarf aufweist, der bei Einhaltung dieser Mindestanforderungen gegeben wäre.

ABSCHNITT III

Energiesparende Maßnahmen bei der Beheizung von Gebäuden

Artikel 5

Errichtung von Zentralheizungsanlagen

Zentralheizungsanlagen für Gebäude mit Aufenthaltsräumen werden nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so zu planen und zu errichten sein, daß im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren ein unter Bedachtnahme auf die Art und den Zweck der Anlage unnötiger Energieverbrauch vermieden werden wird.

Artikel 6

Begrenzung der Abgasverluste

(1) Zentralheizungsanlagen werden so zu planen, zu errichten und einzustellen sein, daß ihre Abgasverluste, bezogen auf die jeweilige Feuerungsleistung, folgende Werte nicht überschreiten werden:

	Nennheizleistung in kW	Abgasverluste in %	
		atmosphär. Brenner	Gebälse- brenner
Feste Brennstoffe	26—50	21	
	mehr als 50 bis 120	20	
	über 120	19	
Flüssige Brennstoffe	26—50	16	
	mehr als 50 bis 120	14	
	über 120	12	
Gasförmige Brennstoffe	26—50	14	16
	mehr als 50 bis 120	13	14
	über 120	12	12

(2) Wärmeerzeuger werden mit Meßstutzen zur Entnahme von Abgasproben zu versehen sein.

Artikel 7

Regelung der Feuerungsleistung

Zentralheizungsanlagen mit einer Nennheizleistung von mehr als 120 kW werden mit Ein-

richtungen für eine mindestens zweistufige oder stufenlos verstellbare, voll regelbare Feuerungsleistung oder mit mehreren Wärmeerzeugern auszustatten sein. Ausgenommen werden Zentralheizungsanlagen mit Wärmeerzeugern sein, die überwiegend mit festen Brennstoffen betrieben werden.

Artikel 8

Einbau und Aufstellung von Wärmeerzeugern

(1) Beim Einbau und bei der Aufstellung von Wärmeerzeugern für Zentralheizungsanlagen ab 26 kW wird durch entsprechende Wärmebedarfsberechnungen vorzusehen sein, daß die Nennheizleistung die zu erwartende Heizlast nicht oder nur geringfügig überschreitet.

(2) Warmwasserbereitungsanlagen werden nur dann an Wärmeerzeuger ab 26 kW, die zur Raumheizung dienen, angeschlossen werden dürfen, wenn die Warmwasserbereitung bei kontinuierlichem Betrieb mindestens 25% der Nennheizleistung beansprucht.

Artikel 9

Einrichtungen zur Begrenzung von Betriebsbereitschaftsverlusten

(1) Zentralheizungsanlagen mit mehreren Wärmeerzeugern werden mit Einrichtungen zu versehen sein, die wasserseitige Wärmeverluste gegenüber Wärmeerzeugern, die nicht in Betriebsbereitschaft sind, verhindern.

(2) Wärmeerzeuger in Zentralheizungsanlagen werden mit geeigneten Absperrvorrichtungen gegen Betriebsbereitschaftsverluste auszurüsten sein.

Artikel 10

Wärmeverteilungsanlagen

Wärmeverteilungsanlagen werden gegen Wärmeverluste ausreichend geschützt sein müssen.

Artikel 11

Einrichtungen zur Steuerung und Regelung

Zentralheizungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit einer Nennheizleistung ab 26 kW werden mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Beeinflussung der Wärmezufuhr zu den Verbraucherstellen in Abhängigkeit von einem Zeitprogramm und der Witterung auszustatten sein.

Artikel 12

Austausch des Wärmeerzeugers

Bei Austausch des Wärmeerzeugers von Zentralheizungsanlagen werden die Bestimmungen der Art. 6, 8, 9 und 11 zu beachten sein; die Bestimmung des Art. 8 Abs. 2 jedoch nur insoweit, als dies nach Maßgabe des vorhandenen

268 der Beilagen

3

Raumes vertretbar ist, und die Bestimmung des Art. 11 nur bei Zentralheizungsanlagen mit einer Nennheizleistung ab 70 kW.

Artikel 13

Betrieb, Instandhaltung und Prüfung

(1) Zentralheizungsanlagen werden in allen Teilen in einem solchen Zustand zu erhalten, zu warten und zu betreiben sein, daß ein nach Art und Zweck der Anlage unnötiger Energieverbrauch vermieden wird.

(2) Zentralheizungsanlagen mit einer Nennheizleistung ab 26 kW werden von einem Sachverständigen mindestens einmal in zwei Jahren, ab 50 kW mindestens einmal jährlich nachweislich prüfen zu lassen sein.

ABSCHNITT IV

Verbesserungen zum Zweck der Energieeinsparung in Miethausbauten

Artikel 14

Im Interesse der Senkung des Energieverbrauches gelegene Veränderungen (Verbesserungen) in Miethausbauten werden, soweit sie wirtschaftlich vertretbar sind, wie Erhaltungsauslagen zu behandeln sein.

ABSCHNITT V

Individuelle Heizkostenabrechnung

Artikel 15

Installierung von Geräten zur Feststellung des Verbrauches

(1) Bei der Errichtung von zentralen Wärmeversorgungsanlagen in Gebäuden mit mehr als drei Wohn- oder Geschäftseinheiten, für die die Heizkosten auf die Benützer der Einheiten aufgeteilt werden, werden Geräte zur Feststellung der individuellen Energieverbrauchsanteile in den einzelnen Einheiten zu installieren sein. Solche Geräte werden nicht geeicht sein, jedoch eine ausreichende Genauigkeit aufweisen müssen.

(2) Wenn die Wärme von einer Wärmeerzeugungsanlage bezogen wird, die mehrere Wärmeversorgungseinheiten bedient, wird — sofern nicht bei jeder einzelnen Wohn- oder Geschäftseinheit ein geeichter Wärmezähler angebracht ist — zumindest ein geeichter Wärmezähler möglichst in unmittelbarer Nähe der Versorgungseinheit angebracht werden müssen.

Artikel 16

Aufteilung von Heizkosten

Sofern in Gebäuden mit zentralen Wärmeversorgungsanlagen Geräte zur Feststellung der individuellen Verbrauchsanteile installiert sind, werden die gesamten Heizkosten der zentralen

Wärmeversorgungsanlage zum überwiegenden Teil unter Berücksichtigung des festgestellten individuellen Verbrauchsanteiles aufzuteilen sein.

ABSCHNITT VI

Einsparung von Energie im Gewerbebereich

Artikel 17

Energieeinsparung bei der Ausübung von Gewerben

Für Waren, die im Rahmen einer Gewerbeausübung in den inländischen Verkehr gebracht werden, sowie für Dienstleistungen, die im Rahmen einer Gewerbeausübung im Inland erbracht werden, werden Mindestanforderungen zur Einsparung von Energie vorzuschreiben sein, soweit dies volkswirtschaftlich erforderlich ist.

Artikel 18

Gewerbliche Betriebsanlagen

Bei der Genehmigung von gewerblichen Betriebsanlagen werden, soweit dies zur Einsparung von Energie erforderlich ist, entsprechende Auflagen vorzuschreiben sein.

ABSCHNITT VII

Kennzeichnung des Energieverbrauches

Artikel 19

Nachstehende Haushaltsgeräte werden nur dann gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn ihr Energieverbrauch gekennzeichnet ist:

1. Warmwasserbereiter
2. Backöfen
3. Kühl- und Gefriergeräte
4. Waschmaschinen
5. Fernsehgeräte
6. Geschirrspüler
7. Wäschetrockner
8. Bügelmaschinen

ABSCHNITT VIII

Schlußbestimmungen

Artikel 20

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt einen Monat nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen aller Vertragsparteien, daß die nach der Bundesverfassung bzw. nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind, vorliegen.

2

Artikel 21**Durchführung der Vereinbarung**

Die zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sollen längstens 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung erlassen werden.

Artikel 22**Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien**

Die Vertragsparteien kommen überein, innerhalb von längstens drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, unter Beachtung der gesammelten Erfahrungen (die in den Abschnitten II bis VII enthaltenen Regelungen zu verbessern sowie durch zusätzliche Regelungen über die Einsparung von Energie zu erweitern. Dabei wird insbesondere geprüft werden, ob

- a) die Mindestanforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden verschärft werden sollen,
- b) die Vereinbarung auf Einzelheizungen ausgedehnt bzw. die Installation von Einzelraumregelungen bei Zentralheizungsanlagen vorgesehen werden soll,
- c) in die Vereinbarung Bestimmungen über die Wärmebedarfsberechnung zur Ermittlung der Heizlast aufgenommen werden sollen,
- d) die individuelle Heizkostenabrechnung auch für bestehende Zentralheizungsanlagen in Gebäuden mit mehr als drei Wohn- oder Geschäftseinheiten vorgesehen werden soll,
- e) die Kennzeichnung des Energieverbrauches auch für andere als die im Art. 19 genannten Geräte vorgesehen werden soll.

Artikel 23**Geltungsdauer, Kündigung**

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung jederzeit schriftlich kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach Ablauf des Tages, an dem sie beim Bundeskanzleramt einlangt, wirksam. Die Vereinbarung bleibt für die übrigen Vertragsparteien weiter in Kraft.

Artikel 24**Mitteilungen**

Alle die Vereinbarung betreffenden Erklärungen sind an das Bundeskanzleramt zu richten, das seinerseits die übrigen Vertragsparteien hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen hat.

Artikel 25**Urkunden**

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Für den Bund gemäß dem Beschluß der Bundesregierung vom 11. Dezember 1979:

Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie:

Staribacher eh.

Für das Land Burgenland:

Der Landeshauptmann:

Kery eh.

Für das Land Kärnten:

Der Landeshauptmann:

Wagner eh.

Für das Land Niederösterreich:

Der Landeshauptmann:

Maurer eh.

Für das Land Oberösterreich:

Der Landeshauptmann:

Ratzenböck eh.

Für das Land Salzburg:

Der Landeshauptmann:

Haslauer eh.

Für das Land Steiermark:

Der Landeshauptmann:

Niederl eh.

Für das Land Tirol:

Der Landeshauptmann:

Wallnöfer eh.

Für das Land Vorarlberg:

Der Landeshauptmann:

Kessler eh.

Für das Land Wien:

Der Landeshauptmann:

Gratz eh.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Erst in jüngerer Zeit ist deutlich geworden, daß Energie nicht in beliebiger Menge produziert und bereitgestellt werden kann. Vor allem die Welterdölproduktion wird künftig viel langsamer wachsen als bisher und Anfang der neunziger Jahre den Höchstwert erreichen; andere Brennstoffe werden den Energiebedarf decken müssen.

Es genügt in dieser Situation nicht, sich verstärkt um die Erschließung neuer Energiequellen zu bemühen. Gleichrangig, ja vorrangig, müssen zusätzliche Anstrengungen unternommen werden, die vorhandene Energie so effizient wie möglich zu nutzen, Verluste zu verringern und Verschwendung abzubauen. Die Erschließung neuer Energiequellen erfordert einen hohen Investitionsaufwand und ist mit längeren Entwicklungszeiten verbunden; Maßnahmen zu einem sinnvollen und rationellen Einsatz der verfügbaren Energie lassen jedoch bereits kurzfristig eine fühlbare Entlastung der Energiebilanz erwarten.

Die österreichische Energiesituation ist — wie längerfristige Prognosen zeigen — dadurch gekennzeichnet, daß der Energiebedarf weiter zunehmen wird, die heimischen Energievorkommen jedoch nicht ausreichen werden, um den zusätzlichen Bedarf zu decken. Der Energiebedarf Österreichs wird derzeit zu 53% durch Erdöl, zu 18% durch Erdgas, zu 15% durch Kohle, zu 11% aus Wasserkraft und zu 3% durch Holz gedeckt. Die abbauwürdigen Braunkohlevorkommen werden auf 58 Mill. t geschätzt, die sicheren und wahrscheinlichen Reserven an Erdöl auf 22 Mill. t und die Erdgasreserven auf 14 Mrd. m³. Das derzeit wirtschaftlich noch ausbauwürdige Wasserkraftpotential beträgt 21 TWh und wird Anfang der neunziger Jahre bereits zum größten Teil genutzt sein. Die Importabhängigkeit der österreichischen Energiewirtschaft, die im Jahre 1977 64% betrug, wird weiter zunehmen und Schätzungen zufolge im Jahr 1990 auf zirka 80% anwachsen.

Die Energieeinfuhren belasten die Zahlungsbilanz stark. 1978 wurden für Energieimporte 24,6 Mrd. S aufgewendet; zwei Drittel davon entfielen auf die Einfuhr von Erdöl und Erdölpro-

dukten. Durch die starke Verteuerung der Erdölimporte werden im Jahr 1979 rund 31 Mrd. S aufgewendet werden müssen. In der weiteren Folge sind fühlbar steigende Erdölimportpreise zu erwarten. Die Energieimporte tragen bereits mehr als die Hälfte (51,3%) zum Außenhandelsdefizit bei. Die Belastung je Einwohner hat sich seit 1973 auf das Dreifache, von rund 4 000 S auf 11 500 S, erhöht.

Je mehr Energie im Vergleich zum Brutto-Inlandsprodukt aber benötigt wird, desto größer wird sohin die Belastung der Zahlungsbilanz, desto unsicherer wird die Energieversorgung und desto anfälliger wird die gesamte Volkswirtschaft gegenüber Energievertuerungen auf den Weltmärkten. Die bessere Verwertung der eingesetzten Energie — das „Energiesparen“ — kann viel dazu beitragen, diese Belastungen und Risiken zu vermindern und den Anpassungsprozeß der österreichischen Energiewirtschaft an die geänderten internationalen Angebotsbedingungen zu erleichtern.

Nur etwa 47% der eingesetzten Primärenergie werden derzeit ausgenutzt. Der durchschnittliche Nutzungsgrad beträgt

— bei kalorischen Kraftwerken	37%
— in der Industrie	56%
— im Verkehrssektor	20%
— im Bereich der Haushalte und sonstigen Abnehmer	45%

72% der von den Verbrauchern eingesetzten Energie werden für die Erzeugung von Wärme benötigt; hingegen nur 20% für den Betrieb von Verkehrsmitteln, 6% für ortsfeste Motoren und 2% für die Beleuchtung.

Bemerkenswert ist auch die erhebliche Änderung in der Bedarfsstruktur. Die Steigerungsraten für den Energieverbrauch liegen am Kleinverbrauchersektor (Haushalt, Gewerbe und Landwirtschaft) über jenen des Industriesektors. Insbesondere im Haushalt führt die gesamtwirtschaftlich zu begrüßende Umstellung von Einzelofenheizung auf zentrale Heizsysteme dazu, daß im Durchschnitt mehr Räume beheizt werden; auch werden notwendigerweise im steigenden

Maße energieintensive Haushaltsgeräte eingesetzt.

Aus dieser kurzen Darstellung und den vorliegenden Zahlen folgt aber bereits eines mit hinlänglicher Deutlichkeit: Neben der Forcierung der inländischen Förderung von Energieträgern, der Sicherung der Importe durch Abschluß von Verträgen, dem Ausbau der inländischen Produktion sowie der Energieforschung werden vor allem Maßnahmen zur volkswirtschaftlich sinnvollen Verwendung von Energie im Kleinverbrauchersektor zu setzen sein.

Mehr als 40% der in Österreich verbrauchten Energie wird für die Beheizung verwendet, der weitaus größte Teil für die Wohnraumheizung. Darüber hinaus aber betragen die Heizkosten vielfach bereits 25 bis 33% des Wohnaufwandes, so daß sich Sparsamkeit auch in einer Reduzierung des monatlichen Aufwandes für die Wohnung ausdrückt.

Die Wärmeverluste im Hochbau sind insbesondere auf zu geringe Wärmedämmung und auf Mängel bei der Errichtung und beim Betrieb von Heizanlagen zurückzuführen. Die Investitionen für Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauches stehen im Gebäudesektor in besonders günstigen Relationen zu den Kosten. Sie bestehen teils in der Erhöhung des Wirkungsgrades der Heizanlagen, teils in der Verminderung von Wärmeverlusten durch bautechnische Veränderungen. Durch eine Verbesserung des Wärmeschutzes sowie richtige Planung, Installierung, Bedienung und Wartung der Heizanlagen könnte schon ein hohes Maß an Einsparung von Heizenergie erzielt werden.

Wesentliche Einsparungen könnten auch durch die Einführung der individuellen Heizkostenabrechnung bei Zentralheizungsanlagen erzielt werden, die gegenüber der pauschalen Abrechnung auch ein energiebewußteres Verhalten der Verbraucher mit sich bringen würde.

Auch die Kennzeichnung des Energieverbrauches von Haushaltsgeräten würde dem Verbraucher den sparsamen Umgang mit Energie sowohl beim Erwerb als auch beim Betrieb solcher Geräte erleichtern.

Alle diese Maßnahmen setzen ein neues Energiebewußtsein voraus, das es für alle verantwortlichen und verantwortungsbewußten öffentlichen und privaten Stellen, die mit Fragen der Energie befaßt sind, heranzubilden gilt. Bund und Länder können hiebei insbesondere im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung informierend und aufklärend wirken, aber auch Beispielsaktionen setzen und in mancherlei Form Anreize finanzieller Natur geben („Förderungsverwaltung“), die alle dem einzelnen wirtschaftliche Entscheidungen mit dem Ziel der besseren Nutzung des Energiedangebotes erleichtern. Es wird sich aber

nicht verhindern lassen, ergänzend im Rahmen der klassischen Hoheitsverwaltung zwingende Regelungen zu setzen, die eine Vergeudung von Energie hintanhaltend.

Was nun diese zu setzenden Vorschriften betrifft, so kann die Zielsetzung „Energieeinsparung“ geradezu als ein beispielhafter Fall für das Instrument der Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15 a B-VG angesehen werden. Die österreichische Bundesverfassung enthält keine Kompetenzbestimmung für diese Zielsetzung, so daß die Zuständigkeit für hoheitsrechtliche Maßnahmen zur Energieeinsparung sich nach der Zuständigkeit für Gesetzgebung und Vollziehung in den einzelnen Angelegenheiten richtet. Es ist keine Frage, daß Maßnahmen, wie sie vorhin für den Bereich der Heizenergie und der Haushaltsgeräte genannt wurden, in den verschiedensten Verwaltungsbereichen (zB Bauwesen, Angelegenheiten des Gewerbes), aber auch im Rahmen des Zivilrechtes möglich sind.

Das Instrument der Vereinbarungen gemäß Art. 15 a B-VG, welches durch die B-VG-Novelle 1974 in die österreichische Bundesverfassung aufgenommen wurde, bietet nun die Möglichkeit, unter Beibehaltung der geltenden Verfassungs- und Kompetenzordnung eine zielführende, zwischen Bund und Ländern koordinierte Energiesparpolitik zu betreiben. Durch eine derartige Vereinbarung wird aber nicht nur eine gegenseitige Abstimmung von Gesetzgebungsakten bewirkt: weil derartige Vereinbarungen, sofern sie gesetzesändernden Charakter haben, sowohl vom Nationalrat als auch von den Landtagen genehmigt werden müssen, kommt es zu einer gemeinsamen Mitverantwortung für die beabsichtigten Maßnahmen. Wenn also eine Vereinbarung zwischen dem Bund und allen Ländern abgeschlossen wird, ergibt sich daher auch eine Willensübereinstimmung zwischen den wichtigsten politischen Kräften in Österreich, so daß eine gemeinsame Plattform für mitunter auch unpopuläre Maßnahmen gegeben sein kann. Als ein Beispiel hierfür kann die im Jahre 1978 zwischen dem Bund und allen Ländern abgeschlossene Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds angeführt werden.

Bund und Länder haben im Bewußtsein der dargestellten Problematik in zahlreichen Verhandlungen die Fülle der zu setzenden energiepolitischen Maßnahmen abgesteckt und in ein gemeinsames energiepolitisches Konzept eingeordnet. Nicht zuletzt erfolgte dies im Hinblick darauf, daß die Republik Österreich als Vertragsstaat des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm (BGBI. Nr. 317/1976) und Mitglied der Internationalen Energieagentur völkerrechtlich verpflichtet ist, bindende Maßnahmen zur zweckmäßigen Nutzung der Energie zu

setzen, welcher Verpflichtung im Sinne des Art. 16 B-VG innerstaatlich von Bund und Ländern nachzukommen ist.

In einer grundsätzlichen Aussprache am 14. Februar 1979 zwischen dem Herrn Bundeskanzler und den Herren Landeshauptmännern ist der Problembereich abschließend erörtert worden, und es ist bekräftigt worden, eine Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG anzustreben. Damit erfolgte auf politischer Ebene eine Weichenstellung, die eine praktische Verwirklichung des Grundsatzes des kooperativen Bundesstaates bedeutet. In intensiv geführten weiteren Verhandlungen wurde der vorliegende Vereinbarungsentwurf zwischen Vertretern des Bundes und der Länder gemeinsam erarbeitet.

Den angeführten energiepolitischen Überlegungen zufolge umfaßt der Entwurf jene Maßnahmen zur Energieeinsparung, die in der derzeitigen Situation als wesentlich und als zwischen Bund und Ländern koordinationsbedürftig angesehen werden. Die Vertragsparteien sind übereingekommen, in weiteren Gesprächen mit dem Ziel der Verbesserung und Erweiterung der Vereinbarung zu verbleiben (siehe Art. 22). Damit kann der im Geiste des kooperativen Bundesstaates begonnene Weg gemeinsam weiter beschritten werden.

Die Bestimmungen der Vereinbarung sind nicht unmittelbar anwendbar, sondern bedürfen einer speziellen Transformation in bundes- und landesrechtliche Rechtsvorschriften. Da diese zumeist auf Gesetzesstufe stehen müssen — näheres wird bei den einzelnen Abschnitten der Vereinbarung ausgeführt —, wird die Vereinbarung der Genehmigung des Nationalrates bzw. der Landtage bedürfen.

Besonderer Teil

Zu Abschnitt I (Art. 1): „Allgemeine Verpflichtung“:

Wie im Allgemeinen Teil ausgeführt, vertreten die Vertragsparteien ein koordiniertes Vorgehen bei der Erlassung von Rechtsvorschriften zur Energieeinsparung „im Rahmen ihrer Zuständigkeit“.

Auf Grund der herrschenden Kompetenzregelung der Bundesverfassung liegen — vorweg übersichtlich zusammengefaßt — folgende Zuständigkeiten vor:

1. **Abschnitt II und III** („Energiesparender Wärmeschutz bei Gebäuden“ und „Energiesparende Maßnahmen bei der Beheizung von Gebäuden“)

Zuständigkeit der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung ausgenommen

- a) Zuständigkeit der Länder zur Gesetzgebung, des Bundes zur Vollziehung in Bau-sachen, betreffend bundeseigene Gebäude,

die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG).

- b) Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung im (in)

Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG)

Verkehrswesen bezüglich der Luftfahrt (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG)

Verkehrswesen bezüglich der Schifffahrt (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG)

Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG)

Bergwesen (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG)

Angelegenheiten der Bundestheater (Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG).

2. Abschnitt IV („Verbesserungen zum Zweck der Energieeinsparung in Miethausbauten“)

Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG: „Zivilrechtswesen“).

3. Abschnitt V („Individuelle Heizkostenabrechnung“)

- a) Art. 15: Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung

- b) Art. 16: Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG: „Zivilrechtswesen“).

4. Abschnitt VI („Einsparung von Energie im Gewerbebereich“)

Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG: „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“).

5. Abschnitt VII („Kennzeichnung des Energieverbrauches“)

Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG: „Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes“).

Im einzelnen werden die kompetenzrechtlichen Fragen in den Erläuterungen zu den jeweiligen Abschnitten behandelt.

Zu Abschnitt II („Energiesparender Wärmeschutz bei Gebäuden“):

Zu Artikel 2 („Errichtung von Gebäuden“):

I. **Der Wärmedurchgang durch die Gebäudeaußenhülle und die Lüftung beeinflussen den Energieverbrauch von beheizten Bauten wesentlich.** Die Verbesserung der Wärmedämmung bei Bauten ist daher eine der wichtigsten Energiesparmaßnahmen. Je nach dem Grad der baulichen Wärmedämmung ist es möglich, nicht nur weniger Heizenergie zu verbrauchen, sondern auch geringer dimensionierte Heizanlagen einzubauen.

Bei einer Erhöhung der Baukosten von 5 bis 8% für wärmedämmende Zwecke kann mit einer Mindesteinsparung im Energieverbrauch von 25% gerechnet werden.

Die bauliche Wärmedämmung kann jedoch nicht isoliert betrachtet werden: Zu beachten sind Aspekte der Belüftung, der Feuerpolizei (wegen der für die Wärmedämmung verwendeten brennbaren Kunststoffe), der Beständigkeit der Baustoffe zur Wärmedämmung und des Zusammenhanges mit den Anforderungen an Fenster. Auch wirtschaftliche Überlegungen (Baukosten, deren Auswirkungen auf die Wohnbauförderung, Auswirkungen auf die Baustoffindustrie) sind anzustellen.

II. Was die Fragen der diesen Abschnitt erfüllenden Rechtsvorschriften, insbesondere die **kompetenzrechtliche Zuordnung** anbelangt, ist voranzustellen, daß sie **grundsätzlich in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern obliegen**. Dies folgt daraus, daß die Wärmedämmung von Gebäuden in typischer Weise dem **Baurecht** zugerechnet werden kann, wie dies eine Betrachtung des Bauwesens zum im Sinne der „Versteinerungstheorie“ relevanten Zeitpunkt (1. Oktober 1925) ergibt. Dies gilt auch für Gebäude oder Gebäudeteile, die gewerbliche Betriebsanlagen oder Teile solcher Anlagen darstellen. Der Aspekt der Wärmedämmung ist grundsätzlich — unter Bedachtnahme auf den Wortlaut des § 25 der Gewerbeordnung (1859) — vom Kompetenztatbestand „Gewerbe und Industrie“ nicht erfaßt. Jedenfalls aber werden durch die Baurechtskompetenz der Länder gewerberechtliche Regelungen über die Beschaffenheit von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die gewerbliche Betriebsanlagen oder Teile solcher Anlagen darstellen, keinesfalls ausgeschlossen (vgl. Erk. d. VfGH Slg. 2755/1953 und 2977/1956). Diesbezüglich soll der Abschnitt VI (Art. 18) des vorliegenden Vereinbarungsentwurfes zum Tragen kommen.

Die eingangs gemachte Feststellung, daß die Umsetzung des Abschnittes II kraft seiner Zugehörigkeit zur Materie „Bauwesen“ in die Landeszuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung falle, erfährt in zweierlei Richtung eine Einschränkung:

1. Die **Zuständigkeit des Bundes zur Vollziehung in Bausachen betreffend bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen** (Art. 15 Abs. 5 B-VG), bedingt, daß in die Zuständigkeit des Bundes auch die Erlassung von einschlägigen Durchführungsverordnungen fällt. Soweit im vorliegenden Sonderkompetenzbereich bisher überhaupt die Erlassung von Durchführungsverordnungen für notwendig befunden wurde, erfolgte nach einvernehmlicher Auffassung des jeweils in mittelbarer Bundesverwaltung tätig werdenden Landeshauptmannes und des Bundesministers für Bauten und Technik eine inhaltliche

Rezeption der im betreffenden Land in Geltung gesetzten landesrechtlichen Verordnung. Diesbezüglich sind bisher für Kärnten die Verordnung LGBl. Nr. 128/1974, für Oberösterreich die Verordnung LGBl. Nr. 18/1977, für Tirol die Verordnung LGBl. Nr. 15/1978 und für Vorarlberg die Verordnung LGBl. Nr. 58/1972 ergangen. Alle erwähnten Verordnungen wurden zufolge einer einschlägigen Ermächtigung des Bundesministers für Bauten und Technik vom jeweiligen Landeshauptmann erlassen. Was die Länder Burgenland, Niederösterreich, Salzburg und Steiermark anbelangt, bestand bislang Einvernehmen zwischen Landeshauptmann und Bundesministerium, daß dort Durchführungsverordnungen der betreffenden Art überhaupt nicht notwendig erscheinen. Hinsichtlich Wien wurde die Erlassung etwaiger Durchführungsverordnungen einvernehmlich bislang zwecks Koordinierung mit sonstigen einschlägigen oder verwandten legislativen Maßnahmen aufgeschoben. Insgesamt dürfte die in Aussicht genommene Vereinbarung über Einsparung von Energie keinen Anlaß bilden, von der dargelegten, aus verwaltungsökonomischer Sicht durchaus bewährten Vorgangsweise, wonach grundsätzlich die vergleichbaren Landesverordnungen inhaltlich rezipiert werden, abzugehen.

2. Es bestehen **Sonderkompetenzen des Bundes**, welche sich aus einem sachlichen Zusammenhang mit dem Haupttatbestand hinsichtlich anderer, ihrem Hauptinhalt nicht baubezogener Kompetenztatbestände ergeben (vgl. Erk. d. VfGH Slg. 2685/1954). Als solche Tatbestände kommen in Betracht:

- a) Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG)
Praktische Bedeutung ist im wesentlichen hinsichtlich Bahnhofsbauten gegeben.
- b) Verkehrswesen bezüglich der Luftfahrt (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG)
Praktische Bedeutung besteht hauptsächlich für Hochbauten im Zuge von Flughäfen.
- c) Verkehrswesen bezüglich der Schifffahrt (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG)
Praktische Bedeutung wird im wesentlichen für Hochbauten im Zuge von Schifffahrtsanlagen gesehen.
- d) Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG)
Praktische Bedeutung besteht nur für Bauwerke, die Bestandteile einer Bundesstraße (vor allem der Erhaltung und Beaufsichtigung der Bundesstraße dienende Baulichkeiten) sind (vgl. § 3 Bundesstraßengesetz, BGBl. Nr. 286/1971).

e) Bergwesen (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG)

Praktische Bedeutung besteht für Hochbauten im Zusammenhang mit Bergwerksanlagen u. dgl.

f) Angelegenheiten der Bundestheater (Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG)

Praktische Bedeutung besteht für insgesamt sechs konkrete Gebäude bzw. größere Gebäudeteile. Die Rechtsquellen [Verordnung über baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten vom 20. November 1939; Verordnung über die allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten vom 8. November 1937; Verordnung über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des (deutschen) Siedlungswesens vom 3. Juli 1934, sämtliche in Österreich in Geltung zufolge Kundmachung GBlfO Nr. 526/1939, Verordnung zur Hebung der baulichen Feuersicherheit vom 20. August 1943, DRGBl. I S. 497, alle gemäß § 2 R-ÜG als Bundesgesetze in Geltung] sind durchwegs nur äußerst allgemein gehalten und lassen eine auf den Einzelfall bezogene Interpretation, wonach die in diesem Bereich stattfindenden Maßnahmen inhaltlich der gegenständlichen Vereinbarung zu entsprechen haben, durchaus zu.

g) Militärische Angelegenheiten (Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG)

Praktische Bedeutung besteht für Festungsbauten, Bauten betreffend militärische Munitionslager und Schießstättenbauten, sofern darin Aufenthaltsräume u. dgl. überhaupt vorhanden sind.

III. Hinzuweisen ist auf Art. 22 lit. a des Vereinbarungsentwurfes, demzufolge in den weiteren Gesprächen der Vertragsparteien auch die Frage der etwaigen **Verschärfung der Mindestanforderungen** an den Wärmeschutz erörtert werden wird.

IV. In legistischer Hinsicht — dies insbesondere im Hinblick auf die Ausführungsgesetzgebung — ist zu bemerken, daß Art. 2 sich seiner Diktion nach lediglich als Programmsatz ohne normativen Charakter darstellt.

Zu Artikel 3 („Mindestanforderungen“):

In Abwägung der in den Erläuterungen zu Art. 2 unter I. genannten Kriterien wurden die hier angeführten Mindestanforderungen festgelegt, die in den die Vereinbarung erfüllenden Rechtsvorschriften nicht unterschritten werden dürfen. Wohl aber können strengere Bestimmungen erlassen werden.

Zu Artikel 4 („Ausnahmen“):**Zu Abs. 1:**

Ausnahmen von den im Art. 3 angegebenen Mindestanforderungen können überall dort gewährt werden, wo entweder Aufenthaltsräume wegen der Verrichtung von körperlicher Arbeit unter 16° C beheizt werden oder produktionsbedingt Wärmen auftreten, die nur durch eine Verminderung des Wärmeschutzes abgeführt werden können bzw. andere ernsthafte technische oder wirtschaftliche Gründe vorliegen.

Um etwaige Zweifel auszuschließen sei angemerkt, daß unter Gebäuden, die der Ausübung eines Gewerbes dienen, auch solche Gebäude verstanden werden, die eine industrielle Betriebsanlage darstellen.

Gebäude, die ihrer Zweckbestimmung nach nicht oder nur unwesentlich beheizt werden, sind zB Kirchen, Tennishallen und Ausstellungshallen.

Zu Abs. 2:

Durch die hier vorgesehenen Ausnahmen soll gewährleistet sein, daß neue bautechnische Entwicklungen, die den Wärmebedarf vermindern, jedoch nicht in niedrigen Wärmedurchgangszahlen resultieren, angewandt werden können bzw. dem Architekt durch besondere Wärmeschutzmaßnahmen größere künstlerische Freiheit ermöglicht wird.

Zu Abschnitt III („Energiesparende Maßnahmen bei der Beheizung von Gebäuden“):

I. Für eine rationelle Energieverwendung in Gebäuden ist auch die Beschaffenheit der Heizanlagen von großer Bedeutung. Es kommt durch die Art und Weise der Errichtung und der Instandhaltung (einschließlich der Wartung und des Betriebes) von Heizanlagen zu bedeutenden Energieverlusten. Durch Ausnutzung der gegebenen technischen Möglichkeiten kann eine Verbesserung der Betriebswirkungsgrade erreicht werden. Im einzelnen wird auf **Brötzemberger**, Betriebswirkungsgrade von Heizsystemen des Hausbrandes, 1977, verwiesen.

Mit Rücksicht auf die administrative Durchführbarkeit sind zunächst **Zentralheizungsanlagen** erfaßt (siehe jedoch das Programm in Art. 22 lit. b des Entwurfes). Darunter werden Heizsysteme verstanden, die ein **Fluid als Wärmeträger** verwenden, in der Regel aus Wärmeerzeuger, Maschinen und Apparaten, Wärmeverteilungsnetzen und Rohrleitungszubehör sowie Abgas-, Wärmeverbrauchs-, Regelungs- und Meßeinrichtungen bestehen und zur Deckung des Wärmebedarfes von Räumen oder Gebäuden dienen. Ein **Wärmeerzeuger** ist die Einheit von Wärmeaustauscher und Feuerungseinrichtung für den Betrieb mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, in der Wärmeträger erwärmt

werden. Unter dem Begriff „**Maschinen und Apparate**“ werden die verschiedensten Einrichtungen, wie Pumpen, Speicherbehälter, Ausdehnungsgefäße u. dgl., verstanden. Unter **Rohrleitungszubehör** sind Absperrorgane, Druckregler, Kompensatoren usw. zu verstehen. Die **Abgaseinrichtungen** bestehen aus Abgasrohren, -kanälen und dem Rauchfang, die **Wärmeverbrauchseinrichtungen** aus örtlichen Heizflächen der unterschiedlichsten Art, insbesondere Radiatoren und Konvektoren.

II. Auch bei der vorliegendenfalls zur Zuordnung der Erfüllungsgesetzgebung notwendigen **kompetenzrechtlichen Untersuchung** muß davon ausgegangen werden, ob die gegenständlichen Regelungen typischerweise dem Baurecht zugerechnet werden können. Dem Bauwesen gehörten am 1. Oktober 1925 die Rechtsgebiete „Bodenrecht, Hochbaurecht und Baupolizeirecht“ an, die sich alle in den damals geltenden Bauordnungen finden. Mayerhofer, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, 1897, III., S. 948, weist darauf hin, daß die Steiermärkische Bauordnung für Feuerstellen (Küchen, Herde, Öfen, Dörren, Dampfkessel, Rauchfänge, Rauchkammern usw.) und für erhebliche kleine Ausbesserungen (das sind solche, die an besonders gefährlichen Baubestandteilen, wie Heizungen, Schornsteinen, Holzdachungen, vorgenommen werden) eine Bewilligung der Baubehörde vorsah. Es zeigt sich also, daß schon zum Zeitpunkt des Vollwirksamwerdens der Kompetenzartikel in den Bauordnungen Bestimmungen über die Bewilligungspflicht von Heizanlagen enthalten waren. Dazu kommt noch, daß es einem Kompetenzträger nicht verwehrt ist, auf einem durch den Stand der einfachen Gesetzgebung am 1. Oktober 1925 inhaltlich bestimmten Rechtsgebiet Neuregelungen zu erlassen, wenn diese Neuregelungen nach ihrem Inhalt dem betreffenden Rechtsgebiete, wie es durch die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kompetenzartikel bestehende gesetzliche Regelung bestimmt ist, angehören (Erk. d. VfGH Slg. 3393/1959).

Für die Frage der Einordnung der im Vereinbarungsentwurf enthaltenen Regelungen ist es also von Bedeutung, ob sie nach ihrem Inhalt (nach ihrem Gegenstand) dem Rechtsgebiet „Bauwesen“ zugeordnet werden können. Nicht maßgeblich ist, zu welchem Zweck (hier zum Zwecke der Energieeinsparung) die Regelung vorgenommen wird (vgl. Erk. d. VfGH Slg. 2452/1952, 2670/1954, 2977/1956, 3152/1957, 3314/1958, 3393/1958, 4205/1962). Daher ist für die Beurteilung des Inhaltes der vorliegenden Regelungen von der Art der Anlage auszugehen.

Unter „**Bauwesen**“ fallen alle jene Regelungen, die mit dem Lebenssachverhalt „bauliche An-

lagen“ in einer unlöslichen Beziehung stehen. Es ist nun eine unbestreitbare Erfahrungstatsache, daß die Errichtung und der Betrieb einer Heizungsanlage mit der Errichtung und Erhaltung von Aufenthaltsräumen in einem unlöslichen Zusammenhang stehen, denn es muß ein Aufenthaltsraum entsprechend seinem Verwendungszweck beheizt werden können. Auch die Bauordnungen am 1. Oktober 1925 enthielten solche Verpflichtungen (vgl. die Darstellung bei Mayerhofer, a.a.O. S. 696). Stehen also Heizanlagen in Aufenthaltsräumen (als Unterbegriff des Begriffes Gebäude) in einem unlöslichen Zusammenhang mit der Errichtung und Benützung von Gebäuden, so ist der Landesgesetzgeber auch befugt, unter Inanspruchnahme der Regelungskompetenz Bauwesen Regelungen über die Errichtung und den Betrieb von Heizungsanlagen zu erlassen, mag der Zweck auch nicht die Feuersicherheit, sondern die Einsparung von Energie sein.

Freilich ist auch hier — wie schon beim Abschnitt II unter Zitierung der oberstgerichtlichen Judikatur angeführt — dem **Gewerberechtsgesetzgeber** nicht verwehrt, unter dem Gesichtspunkt des Gewerberechtes Vorschriften über die bauliche Gestaltung gewerblicher Betriebsanlagen, zu denen nach den vorstehenden Ausführungen auch Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb von Heizungsanlagen gehören, zu erlassen. Denn auch die Heizungsanlage ist mit dem Regelungsgegenstand „gewerbliche Betriebsanlage“ unlöslich verbunden. Kommt man unter Betrachtung des Tatbestandes „Bauwesen“ zu dem Ergebnis, daß es für die Beurteilung der Kompetenzlage nicht auf den Zweck ankommt, den die Regelung verfolgt, so muß das gleiche Argument auch für den Bundesgesetzgeber gelten.

Dem Baurechtsgesetzgeber wird sohin verwehrt sein, Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb von Heizanlagen zu erlassen, die mit dem Begriff des Gebäudes nicht in unlöslichem Zusammenhang stehen, sondern mit der Eigenart des Lebenssachverhaltes „gewerbliche Betriebsanlage“. Daher werden etwa Regelungen über die Errichtung und den Betrieb von Heizanlagen, die der gewerblichen Produktion dienen, vom Tatbestand „Bauwesen“ nicht mitumfaßt sein. Diesfalls finden wiederum die Bestimmungen des Abschnittes VI im vorliegenden Vereinbarungsentwurf Anwendung.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß die Abgrenzung zum **Dampfkesselwesen** anlässlich der Erstellung der Regierungsvorlage eines Dampfkessel-Emissionsgesetzes (1222 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV. GP.; neuerlich eingebracht unter 55 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XV. GP.) von Bund und Ländern übereinstimmend gefunden wurde.

Was die **Vollzugskompetenz des Bundes** gemäß Art. 15 Abs. 5 B-VG sowie gewisse **Sonderkompetenzen** insbesondere bei Verkehrsbauten und den Bundestheatern anlangt, so gilt das bei den Erläuterungen zum Abschnitt II Gesagte.

Zu Artikel 5 („Errichtung von Zentralheizungsanlagen“):

So wie Art. 2 stellt auch dieser Artikel lediglich ein Programm dar. Wohl aber werden die diesem Artikel folgenden Bestimmungen, die für die Neuerrichtung (Art. 6 bis 11) bzw. in beschränktem Umfang bei Neubauten (Art. 12) gelten, in den in Frage kommenden Vorschriften im Wege der Bewilligungspflicht im Rahmen eines bestimmten Verfahrens (zB des Bauverfahrens) zu verankern sein.

Die Vertragsparteien gehen davon aus, daß — der Zielsetzung dieses Abschnittes entsprechend — der Anwendungsbereich sich nicht auf Heizkraftwerke und Müllheizwerke bezieht.

Zu Artikel 6 („Begrenzung der Abgasverluste“):

Zu Abs. 1:

Die **Abgasverluste** sind ein wichtiges Mittel zur Beurteilung des Wirkungsgrades von Wärmeerzeugern (zB Heizkessel oder Heizthermen). Die Staffelung ergibt sich durch wirtschaftliche Gesichtspunkte in der Gerätekonstruktion in Abhängigkeit von bestimmten Baugrößen. Die Anforderungen an die Abgasverluste entsprechen dem Stand der Technik und beziehen sich auf den gesamten Leistungsbereich, sofern, wie in den Erläuterungen zu Abs. 2 näher definiert ist, Messungen sinnvoll durchgeführt werden können.

Zu Abs. 2:

Die Abgasverluste werden nach einem von den Vertragsparteien in den zu erlassenden Rechtsvorschriften näher zu determinierenden Verfahren zu prüfen sein (vgl. Art. 13 des Entwurfes). Die **Überprüfung der Abgasverluste von Wärmeerzeugern** kann durch Messung der Verbrennungslufttemperatur (im allgemeinen die Raumlufttemperatur des Aufstellungsraumes des Wärmeerzeugers), der Rauch- bzw. Abgastemperatur und des Kohlendioxydgehaltes der Rauch- bzw. Abgase erfolgen. Zur Berechnung der Abgasverluste kann die „Siegert'sche Formel“ herangezogen werden:

$$q_A = f \cdot \frac{(t_A - t_L)}{(CO_2)}$$

q_A = Abgasverlust in Prozent, bezogen auf die jeweilige Feuerungsleistung des Wärmeerzeugers

t_A = Abgastemperatur in Kelvin

t_L = Verbrennungslufttemperatur in Kelvin

(CO_2) = Volumengehalt der Rauch- bzw. Abgase an Kohlendioxid

f = brennstoffspezifischer Faktor

Werte für f:

Steinkohle	0,66
Braunkohle	0,90
Briketts	0,75
Koks	0,73
Heizöl EL (Ofenheizöl) }	0,55
Heizöl leicht }	
Flüssiggas	0,50
Stadtgas	0,38
Erdgas mit $CH_4 \leq 95\%$	0,42
Erdgas mit $CH_4 \geq 95\%$	0,46

Zur Messung der Abgasverluste ist eine entsprechende Einrichtung, ein sogenannter „**Meßstutzen**“, bindend vorzusehen.

Es empfiehlt sich, den Meßstutzen gemäß Anlage in das Rauch- bzw. Abgasrohr der Wärmeerzeuger in einer Entfernung von 2 D (D = Abgasstutzen ϕ) nach dem Abgasstutzen leicht zugänglich einzubauen.

Bei gasbeheizten Wärmeerzeugern mit Zugunterbrecher könnte der Meßstutzen noch vor der Störungssicherung zur Entnahme unverdünnten Abgases eingebaut werden.

Bei abgasdichten Wärmeerzeugern, deren Verbrennungsprodukte durch einen Durchlaß in der Wand ins Freie geführt werden, könnte ein Rohr 10×1 nach DIN 2391 mit einer maximalen Länge von 150 mm so eingebaut werden, daß keine Abgase in den Verbrennungsluftkanal gelangen können.

Der Meßstutzen ist bei Nichtbenützung derart dicht zu verschließen, daß keine Abgase in den Aufstellungsraum des Wärmeerzeugers austreten können.

Es empfiehlt sich die Einhaltung folgender Mindestanforderungen:

Die Messung kann bei betriebenem Wärmeerzeuger in allen jenen Einstellungen vorgenommen werden, wenn an der Meßstelle die Abgastemperatur mindestens $105^\circ C$ und der Kohlendioxydgehalt der Abgase mindestens 4 Vol.-% beträgt. Der Wärmeerzeuger soll sich bei der jeweiligen Einstellung im Beharrungszustand befinden. Die Kesselwassertemperatur muß mindestens $60^\circ C$ betragen. Gebläsebrenner müssen vor der Messung mindestens zwei Minuten laufen. Verdampfungsbrenner sind auf eine höhere Leistungsstufe, nach Möglichkeit Vollast, einzustellen. Die Messung darf auch hier erst nach zwei Minuten Laufzeit begonnen werden.

Meßgeräte sind mindestens zweimal jährlich durch Sachverständige zu überprüfen.

Die Temperatur der Verbrennungsluft ist mit einem Quecksilber-Feinthermometer mit 0,5° Teilung (nach DIN 12775) zu bestimmen. Der Meßbereich muß von 0 bis 50° C gehen. Die Meßgenauigkeit muß $\pm 0,5^\circ$ betragen.

Die Abgastemperatur ist mit einem Laboratoriums-Quecksilber-Thermometer mit 1° Teilung (nach DIN 12778) mit einem maximalen Durchmesser von 7,5 mm ($\pm 0,5$ mm) zu messen. Der Meßbereich muß von 0 bis 360° C gehen. Der Meßfehler darf maximal $\pm 4^\circ$ betragen. Die Kohlendioxid-Analyse erfolgt nach dem Absorptionsprinzip. Als Absorptionsmittel wird verdünnte Kalilauge verwendet.

Die Skala des Meßgerätes muß eine Unterteilung von mindestens 0,5 Vol.-% aufweisen, der Meßbereich muß bis mindestens 20 Vol.-% reichen. Der Meßfehler darf $\pm 0,5$ Vol.-% nicht überschreiten.

Anstelle der angeführten Meßgeräte können auch andere, gleichwertige Meßgeräte oder ein Kombinationsmeßgerät verwendet werden. Die Messungen können gleichzeitig oder in der Reihenfolge Abgastemperatur — Kohlendioxid-Gehalt — Verbrennungslufttemperatur vorgenommen werden.

Bei Abgasrohrdurchmesser bis 200 mm sind zwei Meßpunkte (Abstand zirka $\frac{1}{3}$ D), bei Abgasrohrdurchmesser über 200 mm sind drei Meßpunkte (Abstand $\frac{1}{4}$ D) zu fixieren. Die Mittelwerte der an diesen Punkten erhaltenen Meßwerte sind für die Berechnung der Abgasverluste heranzuziehen.

Zu Artikel 7 („Regelung der Feuerungsleistung“):

Für große Wärmeerzeugungsanlagen kann durch die sogenannte „Leistungsanpassung“ eine weitere Verbesserung des Wirkungsgrades erzielt werden.

Zu Artikel 8 („Einbau und Aufstellung von Wärmeerzeugern“):

Zu Abs. 1:

Durch überdimensionierte Wärmeerzeuger (insbesondere durch zu hoch eingestellte Feuerungsleistung am Brenner) entstehen vermeidbare Verluste (sogenannte Stillstands- oder Betriebsbereitschaftsverluste durch Wärmestrahlung und Konvektion). Die Nennheizleistung der Wärmeerzeuger darf daher die nach bestimmten Berechnungsmethoden zu ermittelnde Heizlast der zu beheizenden Räume nicht überschreiten.

Grundsätzlich ist anzustreben, daß die Wärmeleistung von Wärmeerzeugern dem sich nach der Wärmebedarfsrechnung ergebenden Wärmebedarf möglichst entspricht. Da die am Markt befindlichen Heizungsanlagen nach Stufen abgestimmte Leistungsbereiche aufweisen, wird dieser

Forderung nicht in jedem Fall entsprochen werden können. Aus diesem Grund muß, um eine Unterdimensionierung einer Heizungsanlage zu vermeiden, eine geringfügige Überschreitung der maximalen Wärmeleistung gegenüber dem zu erwartenden Wärmebedarf toleriert werden.

Eine Neufassung der ÖNORM M 7500 „Heizlast von Gebäuden“ ist derzeit in Ausarbeitung.

In Art. 22 ist vorgesehen, daß nach dem Vorliegen allgemein anerkannter Berechnungsmethoden die Vereinbarung in dieser Richtung — auch in Anpassung an die Anforderungen des Wärmeschutzes — erweitert werden soll.

Zu Abs. 2:

Trotz guten Wirkungsgrades der Heizkessel ist der Gesamtbetriebswirkungsgrad der Heizungsanlage oft deswegen schlecht, weil der Kessel während der Monate Mai bis Oktober nur für die Warmwasserbereitung benutzt wird. Bei derart geringer Auslastung sinkt jedoch der Wirkungsgrad der Anlage erheblich, weshalb die Installation eines zweiten Kessels zur Warmwasserbereitung bindend vorgeschrieben werden sollte, wenn die Warmwasserbereitung bei kontinuierlichem Betrieb weniger als 25% der Nennheizleistung beansprucht. Auszunehmen sind zweckmäßigerweise gasbefeuerte Kombithermen und Anlagen, bei denen mehr als 50% des Warmwasserbedarfes aus Solarenergie gedeckt wird.

Zu Artikel 9 („Einrichtungen zur Begrenzung von Betriebsbereitschaftsverlusten“):

Zu Abs. 1:

Mehrkesselanlagen erfordern nur selten den Betrieb aller installierten Wärmeerzeugungseinheiten. Bei „wasserseitiger“ Abtrennung der nicht benötigten Einheiten werden deren Stillstandsverluste vermieden.

Zu Abs. 2:

Die Stillstandsverluste von Wärmeerzeugern der beschriebenen Art liegen höher als bei anderen Konstruktionen, so daß zusätzliche Maßnahmen vorgeschrieben werden müssen. Automatisch wirkende Absperrrichtungen können sowohl auf der Abgasseite als auch auf der Wasserseite angewendet werden. Die Auswahl wird bewußt offengelassen und sollte von den Einsatzverhältnissen, dem Preis und der Wirksamkeit zur Begrenzung der Betriebsbereitschaftsverluste bestimmt werden.

Die genannten Ausnahmen berücksichtigen Fälle, bei denen aus physikalischen bzw. bautechnischen Gründen der Anforderung nicht entsprochen werden kann.

Schließlich ist zu erwähnen, daß die Bestimmungen des Art. 9 sich auf die Heizanlagen und nicht auf die Baulichkeiten beziehen.

Zu Artikel 10 („Wärmeverteilungsanlagen“):

Wärmeverteilungsanlagen, deren Verlustwärme nicht in vollem Umfang Räumen zugute kommt, die ihrer Zweckbestimmung nach zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen und beheizt werden sollen, müssen **gegen Wärmeverlust gedämmt** werden. Dies gilt vor allem für Rohrleitungen in Außenwänden. Dagegen können im Gebäudeinneren verlegte Rohrleitungen bei der Bemessung der Heizflächen berücksichtigt werden und bedürfen dann keiner Wärmedämmung.

Für Rohrleitungen untergeordneter Bedeutung und Rohrleitungszubehör wären zweckmäßigerweise, ebenfalls mit Rücksicht auf mögliche Schwierigkeiten bei der räumlichen Unterbringung, Erleichterungen vorzusehen.

Zu Artikel 11 („Einrichtungen zur Steuerung und Regelung“):

Auch durch die regelungstechnische Ausstattung von Anlagen können bedeutende Einsparungen erzielt werden. Diese Steuerung kann je nach den örtlichen Bedürfnissen zentral oder auch für einzelne, gleichartigen Bedingungen unterliegende Verbrauchergruppen dezentral erfolgen.

Zu Artikel 12 („Austausch des Wärmeerzeugers“):

Durch diese Bestimmungen kann in wirtschaftlich zumutbarer Weise eine allmähliche Anpassung des bestehenden Zentralheizungsanlagenbestandes an die sonst bei erstmaligem Einbau zu beachtenden energiesparenden Maßnahmen erreicht werden.

Zu Artikel 13 („Betrieb, Instandhaltung und Prüfung“):**Zu Abs. 1:**

Der Energieverbrauch einer Zentralheizungsanlage wird wesentlich von der **richtigen Einstellung und Kontrolle** vor allem der zentralen regelungstechnischen Einrichtungen bestimmt. Der heute übliche Automatisierungsgrad erleichtert die Bedienungstätigkeiten in der Weise, daß sie auf wenige gelegentliche Kontroll- und Stellvorgänge reduziert werden können. Die nötigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten hiezu können leicht erworben werden. Erforderlichenfalls müssen die geforderten Bedienungsvorgänge von einem Fachmann vorgenommen werden. Zu den erforderlichen Schalt- und Stellvorgängen gehören insbesondere An- und Abstellen, Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Sollwertstellungen von Temperaturen, Einstellen von Zeitprogrammen.

Zu Abs. 2:

Für größere Zentralheizungsanlagen wird eine Prüfung — insbesondere des Wirkungsgrades — durch einen **Sachverständigen** zwingend vorgesehen. Die die Bestimmung ausführenden Rechts-

vorschriften werden die erforderlichen Vorschriften über den Personenkreis, die Verpflichtung zur Duldung der Überprüfung, das einzuschlagende Verfahren usw. zu normieren haben, wobei die Rechtsordnungen des Bundes und der Länder schon heute vielfache Beispiele und Ansatzpunkte zeigen.

Zu Abschnitt IV („Verbesserungen zum Zweck der Energieeinsparung in Miethausbauten“):

Die Bestimmungen der Abschnitte II und III über Maßnahmen zur verbesserten Wärmedämmung und zur Verbesserung des Wirkungsgrades von Heizsystemen des Hausbrandes beziehen sich auf neu zu errichtende Bauten. Ebenso wichtig, wenn nicht gar energiepolitisch bedeutsamer, ist jedoch die **Sanierung des Althausbestandes**. Hier könnten mit einem Aufwand von 55 Mrd. S innerhalb von sechs Jahren zirka 25% der Bausubstanz thermisch verbessert werden. Das Bund und Ländern gemeinsame Instrument der Wohnungsverbesserung hat hier bereits durch die Novelle BGBl. Nr. 337/1978 zum Wohnungsverbesserungsgesetz eine energiesparende Maßnahmen berücksichtigende Ausdehnung erfahren (vgl. insbesondere § 1 Abs. 2 lit. f und g sowie § 1 Abs. 3 idF der zitierten Novelle).

Ein weiterer Ansatzpunkt kann aber auch im **Mietenrecht** liegen, wofür Abschnitt IV (Artikel 14) die Grundzüge vorzeichnet. Im Entwurf eines Bundesgesetzes über das Wohn- und Mietrecht (Wohn- und Mietrechtsgesetz) ist der Grundsatz der Sicherung des erhaltungswürdigen Miethausbestandes verankert.

Diesem Grundsatz soll ua. durch den Ausbau der Bestimmungen über die Erhaltung eines Miethauses und durch Überwindung des in den erhaltungswürdigen Althäusern drohenden Standardabfalls Rechnung getragen werden. Hiezu gehören Regelungen, die sowohl zu Initiativen des Vermieters und der Mieter zur Vornahme notwendiger oder nützlicher Veränderungen (Verbesserungen) anregen als auch deren Realisierung dienen, wobei im besonderen die notwendigen Verbesserungen berücksichtigt werden sollen, die zu einer **Senkung des Energieverbrauches** geeignet sind (siehe § 3 Abs. 1 Z 2, § 3 Abs. 2, § 4).

Zu Abschnitt V („Individuelle Heizkostenabrechnung“):

Abschnitt V befaßt sich mit einem neuen Problembereich.

I. Die derzeit vorherrschende pauschale Abrechnung von Wärme bei Gebäuden mit zentralen Wärmeversorgungsanlagen führt zu einem sorglosen Umgang mit dieser Energieart. Beim Übergang zu einer individuellen Heizkostenabrechnung kann mit einer durchschnittlichen, bleibenden Reduzierung des Wärmeverbrauches bis zu 25% gerechnet werden. Im einzelnen sei auf die

Untersuchung von F a n t l, Einflüsse der Heizkostenverrechnung auf den Energieverbrauch², 1979, verwiesen.

Bei der Abrechnung wird in der Regel so vorgegangen, daß ein bestimmter Betrag (Sockelbetrag) nach einem festen Maßstab festgelegt wird, während der übrige, überwiegende Teil der Heizkosten einer zentralen Wärmeversorgungsanlage nach einem veränderlichen verbrauchsabhängigen Maßstab auf die Abnehmer umgelegt wird. Ein „Sockelbetrag“ ist auch vom Standpunkt des sparsamen Umganges mit Energie sinnvoll. Es muß ein Ausgleich geschaffen werden zwischen jenen Objektbenützern, die **permanent** ihr Objekt bewohnen, und solchen, die nur **intermittierend** heizen und deren Objekte in den Unterbrechungsperioden gleichsam von der Nachbarschaft mitbeheizt werden. Es soll auch auf diese Weise unterbunden werden, daß Objektbenützer radikal die Wärmezufuhr unter jenes Maß bringen, das für die Aufrechterhaltung der Versorgungseinrichtungen, speziell der Wasserversorgung, notwendig ist und dadurch die Bausubstanz bauphysikalisch erheblich geschädigt werden kann.

Was die Art der Messung anbelangt, werden derzeit in der Praxis sowohl Wärmemengenmeßgeräte als auch Verdunstungsmesser verwendet. Verdunstungsmesser stellen zurzeit die technisch und ökonomisch vertretbarste Lösung als Heizkostenverteiler dar, die auch eine manipulierte Abrechnung verhindern (vgl. F a n t l, a.a.O., S. 38 f.) und eine hinlängliche Genauigkeit aufweisen (vgl. F a n t l, a.a.O., S. 39 ff.). Freilich ist es notwendig, daß in diesem Fall der Umfang der gelieferten Wärmemenge jeweils möglichst nahe der Übergabestelle bei den Verbrauchern oder Verbrauchergruppen mit geeichten Wärmezählern erfaßt wird und diese Zähleranzeige der Heizkostenverteilung zugrunde gelegt wird.

Verdunstungsmesser in der bisher bekannten Ausführung können nicht als Mengenmeßgeräte für kalorische Energie (Wärmezähler) angesehen werden, weil ihre physikalische Grundlage nicht geeignet ist, alle für die Berechnung der an die Verbraucher abgegebenen Wärmemenge erforderlichen Größen zu erfassen, was zutreffenderweise auch dadurch zum Ausdruck kommt, daß sie den Wärmeverbrauch in keiner der im § 2 Z 19 des Maß- und Eichgesetzes, BGBl. Nr. 152/1950, idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 174/1973, für die Wärmemenge in Frage kommenden gesetzlichen Maßeinheiten anzeigen. Daher unterliegen sie als solche nicht der Eichpflicht gemäß § 8 Abs. 1 Z 4 lit. a des Maß- und Eichgesetzes.

II. In kompetenzrechtlicher Hinsicht ist zweierlei zu unterscheiden:

Die Verpflichtung zum Einbau von Geräten zur Feststellung des individuellen Wärmeverbrauchs ist weder der Materie „Zivilrechtswesen“ noch sonst einem öffentlich-rechtlichen Kompe-

tenztaftbestand des Bundes zuzuordnen, verbleibt daher kraft Art. 15 B-VG den Ländern. Die Verpflichtung zur Abrechnung der Heizkosten nach dem festgestellten Verbrauch jedoch ist eine Materie des „Zivilrechtswesens“ (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) und in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.

Nach dieser Unterscheidung wurde auch die Gliederung dieses Abschnittes in zwei Artikel vorgenommen.

Zu Artikel 15 („Installierung von Geräten zur Feststellung des Verbrauches“):

Dies wird entsprechend den oben unter I. angeführten energiepolitischen Erwägungen und der unter II. dargestellten Kompetenzlage in der Rechtsordnung der Länder, etwa im Baurecht, zu verankern sein. Praktikabel erscheint derzeit eine Verpflichtung für neu zu errichtende Zentralheizungsanlagen (also bei Neubauten oder bei Einbau einer Zentralheizungsanlage in ein bestehendes Gebäude). Es wird jedoch im Art. 22 lit. d vorgesehen, daß im Zuge der institutionalisierten energiepolitischen Gespräche von Bund und Ländern auch die Ausdehnung dieses Punktes abgeklärt werden wird.

Zu Artikel 16 („Aufteilung von Heizkosten“):

Dies stellt die auf Basis der öffentlich-rechtlichen Anordnung zu verankernde zivilrechtlich korrespondierende Bestimmung dar. Für die einzelnen Wohnungstypen ist hiezu im einzelnen auszuführen:

1. Mietwohnungen:

Derzeit sind gemäß § 5 dritter Satz in Verbindung mit § 5 zweiter Satz und § 4 Abs. 1 des Mietgesetzes die Kosten der Benützung von Sammelheizungen — sofern nicht die Beteiligten über die Aufteilung der Kosten etwas anderes vereinbaren — nach dem allgemeinen „Betriebskostenschlüssel“ aufzuteilen. Im Entwurf eines Wohn- und Mietrechtsgesetzes (siehe Erläuterungen zu Abschnitt IV) ist vorgesehen:

- a) Die „kraft öffentlich-rechtlicher Verpflichtung vorzunehmenden Neueinführungen, wie ... die **Installation von Meßgeräten** zur Feststellung des individuellen Energieverbrauches“ gehören zu den notwendigen Veränderungen (Verbesserungen) und sind daher aus den **Hauptmietzinsen** zu decken (§ 3 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2).
- b) „Ist der Mieter berechtigt, eine der gemeinsamen Benützung der Bewohner dienende Anlage des Hauses, wie ... eine **Zentralheizung** zu benützen, so bestimmt sich sein Anteil an den Gesamtkosten des Betriebes dieser Anlage, wenn und insoweit sein Anteil durch besondere Vorrichtungen (wie

Meßgeräte u. dgl.) feststellbar ist, nach dem danach **festgestellten Verbrauch ...** (§ 22 Abs. 1 Z 1). Diese Formulierung wird allenfalls im Hinblick auf den „Sockelbetrag“ (siehe eingangs) noch auszugestalten sein.

2. Im Wohnungseigentum stehende Wohnungen:

§ 19 Abs. 1 des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 bestimmt, daß die Aufwendungen für die Liegenschaft einschließlich der Beiträge zur Rücklage von den Miteigentümern nach dem **Verhältnis ihrer Anteile** zu tragen sind. Ein hievon **abweichender Verteilungsschlüssel kann ... von der Mehrheit** der Miteigentümer hinsichtlich der Aufwendungen für Anlagen, die nicht allen Miteigentümern verhältnismäßig zugute kommen, wie etwa für ... eine Sammelheizung, nach dem Verhältnis ihrer unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeit ... **vereinbart werden**. Jeder Miteigentümer kann gemäß Abs. 2 die Entscheidung des Gerichtes darüber verlangen, ob der Verteilungsschlüssel für diese Anlagen auf Grund des Verhältnisses der Miteigentumsanteile oder einer hiervon abweichenden Vereinbarung der Mehrheit der Miteigentümer dem Verhältnis der Nutzungsmöglichkeit entspricht. Das Gericht hat, bei Vorliegen der Voraussetzungen, den der unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeit entsprechenden Verteilungsschlüssel nach billigem Ermessen festzusetzen.

Besteht sohin eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Installation von Geräten zur Erfassung des Energieverbrauches, erübrigt sich eine weitere Ergänzung des geltenden Wohnungseigentumsrechts.

3. Dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz unterliegende Wohnungen („**Genossenschaftswohnungen**“):

§ 14 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1979, bestimmt in seinen Abs. 1 und 5:

„(1) Das angemessene Entgelt für die Überlassung des Gebrauches einer Wohnung oder eines Geschäftsraumes ist mit der Besonderheit, daß bei einzelnen Betriebskostenarten und bei den Kosten für den Betrieb gemeinschaftlicher Anlagen die Berechnung auch nach dem Verhältnis der unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten **erfolgen kann, ... nach dem Verhältnis der Nutzflächen** zu berechnen, ...

(5) Unterliegt ein Objekt den Bestimmungen des Mietengesetzes über die Mietzinsbildung ..., so richtet sich das Entgelt (Mietzins) nach den jeweils in Betracht kommenden Vorschriften.“

Im Ausschlußbericht (1220 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV. GP.) zur Regierungsvorlage des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes heißt es bei § 14:

„Weiters wird die Meinung vertreten, daß die gemäß Abs. 1 Z 7 verrechenbaren Kosten dort, wo es technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, nach dem tatsächlichen Verbrauch den einzelnen Bestandobjekten zugerechnet werden sollen.“

Zu Abschnitt VI („Einsparung von Energie im Gewerbebereich“):

In den Erläuterungen zu den Abschnitten II und III wurde unter Bezugnahme auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ausgeführt, daß auch unter dem Gesichtspunkt des Gewerberechtes Vorschriften über die bauliche Gestaltung gewerblicher Betriebsanlagen erlassen werden können. Dies betrifft insbesondere die Errichtung und den Betrieb von Heizungsanlagen. Das Gewerbeamt kann aber auch noch darüber hinaus energiepolitisch sinnvoll ergänzt werden.

Zu Artikel 17:

Die Gewerbeordnung 1973 kennt eine Reihe von Verordnungsermächtigungen für den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, die sich auf Maßnahmen beziehen, die die Gewerbetreibenden bei der Gewerbeausübung zu treffen haben. Sie umfassen einerseits die **Waren**, die in den inländischen Verkehr gebracht werden, andererseits **Dienstleistungen**, die erbracht werden. Auf § 69 Abs. 1, § 69 Abs. 2 und § 71 Abs. 2 sei im besonderen verwiesen. Diese Bestimmungen sollen im Interesse der Energieeinsparung ergänzt werden, wobei auf die erforderliche Abstimmung mit der einschlägigen internationalen Entwicklung gebührend zu achten sein wird. Aus diesem Grund wird das vorgegebene Ziel rechtstechnisch am sinnvollsten durch die Einführung der Möglichkeit zu verankern sein, einschlägige **ÖNORMEN** oder Teile von **ÖNORMEN** für verbindlich zu erklären, da auf den oben bezeichneten Gebieten in Übereinstimmung mit der internationalen Entwicklung eine Reihe von Normen in Vorbereitung sind und diesfalls gesicherte und akkordierte technische Grundlagen einheitlich angewendet werden können.

Zu Artikel 18:

Die Gewerbebehörde soll die Möglichkeit erhalten, im Bescheid, mit dem eine Betriebsanlage genehmigt wird, auf der Grundlage des vorgelegten Projektes und unbeschadet der gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1973 zu schützenden Interessen unter Bedachtnahme auf die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und anerkannten Regeln der Technik erforderlichenfalls auch der Energieeinsparung dienende Auflagen vorzuschreiben. Zur Ermittlung dieses Zieles werden auch hier zweckmäßigerweise gesicherte **ÖNORMEN** die Grundlage bilden.

Bereits genehmigte Anlagen sollten insoweit einbezogen werden, als die dadurch bedingten Änderungen der Anlage ohne wesentliche Beeinträchtigung der durch den Genehmigungsbescheid erworbenen Rechte durchführbar sind, es sei denn, daß die erforderlichen Änderungen ohne unverhältnismäßigem Kostenaufwand und ohne größere Betriebsstörung durchführbar sind. § 82 Abs. 3 der GewO 1973 wäre sinngemäß anzuwenden.

Die Durchführung dieser Grundsätze wird eine Novellierung der Gewerbeordnung 1973 am sinnvollsten im § 77 erforderlich machen.

Zu Abschnitt VII („Kennzeichnung des Energieverbrauchs“):

Schon in den Erläuterungen zum Allgemeinen Teil wurde ausgeführt, daß die Steigerungsraten des Energieverbrauchs am Kleinverbrauchersektor sehr hoch sind und daß hiefür nicht zuletzt die Tatsache maßgebend ist, daß — und dies ist derzeit unerlässlich — im steigenden Maße energieintensive Haushaltsgeräte eingesetzt werden. Es ist daher ein vordringliches energiepolitisches Ziel, die Konsumenten in möglichst verständlicher und einheitlicher Weise über den spezifischen Energieverbrauch von Haushaltsgeräten zu unterrichten. Eine genaue, sachdienliche und vergleichbare Unterrichtung kann ihre Wahl auf Geräte lenken, die weniger Energie verbrauchen, und die Hersteller zu Maßnahmen veranlassen, die den Verbrauch der von ihnen hergestellten Geräte verringern.

Österreich kann in diesem Bereich nicht selbständig vorgehen, denn vor allem bei Elektro-Haushaltsgeräten (Kühlschränke, Geschirrspüler, Waschmaschinen usw.) liegt die Produktion ausschließlich oder zum überwiegenden Teil im Ausland. Auch die ausländische Produktion aber bedarf für die Kennzeichnung des Energieverbrauchs harmonisierter internationaler Meßverfahren. Diese stützen sich wieder auf technische Richtlinien, die auf internationaler Ebene ausgearbeitet werden, nämlich denen der Europäischen Kommission für elektrotechnische Normen (CENELEC) in Brüssel und der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC) in Genf. Solche technischen Normen auf internationaler Ebene können in der Folge von der korrespondierenden österreichischen Institution transformiert werden (vgl. zB die vom Österreichischen Verband für Elektrotechnik herausgegebenen Österreichischen Vorschriften für die Elektrotechnik, die auch Gebrauchswertbestimmungen für Methoden zur Messung des Energieverbrauchs umfassen). Solche „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ sind die Voraussetzung, daß letztlich österreichische Rechtsvorschriften die Angabe des Energieverbrauchs zwingend vorsehen kön-

nen. Als solche Rechtsvorschriften bieten sich Verordnungen auf Grund der Ermächtigung des § 32 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) betreffend **Vorschriften über Warenkennzeichnung** an. Ergänzend dazu können Verordnungen auf Grund des § 35 UWG ergehen, die die Zollämter ermächtigen, Waren, die nicht den Verordnungen auf Grund des § 32 UWG entsprechen, bis zu einer Verfügung der Bezirksverwaltungsbehörden zurückzuhalten, um die Gleichstellung inländischer und ausländischer Erzeuger zu gewährleisten.

Als eine solche eingangs erwähnte Harmonisierung zur Unterrichtung über den Energieverbrauch von Haushaltsgeräten ist insbesondere im EWG-Bereich die Richtlinie des Rates vom 14. Mai 1979, 79/530/EWG, ergangen; sie sieht die Kennzeichnung von Warmwasserbereitern, Backöfen, Kühl- und Gefriergeräten, Waschmaschinen, Fernsehgeräten, Geschirrspülern, Wäschetrocknern und Bügelmaschinen vor. Es ist daher realistisch, daß innerhalb der im Art. 21 genannten Frist die entsprechenden österreichischen Verordnungen ergehen können bzw. die Verordnungen BGBl. Nr. 174, 175 und 176 aus 1979 über die Kennzeichnung von Elektro-Haushaltsbacköfen, Elektro-Haushaltsgeschirrspülmaschinen für Kaltwasseranschluß und Elektro-Haushaltswaschmaschinen für Kaltwasseranschluß aufrechterhalten werden können. Nichtsdestoweniger wird im Art. 22 lit. e vorgesehen, daß die Kennzeichnung auch für andere Geräte ins Auge gefaßt werden wird. Hier ist vor allem an Haushaltsgasgeräte sowie an Ölöfen und an öl- und gasbeheizte Kessel zu denken.

Zu Abschnitt VIII („Schlußbestimmungen“):

Die Schlußbestimmungen entsprechen in ihren formalen Teilen (Art. 20, 23, 24 und 25) dem Gebote des Art. 15 a Abs. 3 erster Satz B-VG (Anwendung der Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechts) und den hiezu bereits bestehenden legislativen Vorbildern (vgl. die Art. 22, 24, 25 und 26 der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds).

Zu Artikel 21 („Durchführung der Vereinbarung“):

Der hier aufscheinende Zeitpunkt erscheint den Vertragsparteien mit Rücksicht auf die Modalitäten der Erfüllungsgesetzgebung realistisch.

Zu Artikel 22 („Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien“):

Hiermit wird eine gemeinsame ständige energiepolitische Gesprächsbasis institutionalisiert. Was die in den einzelnen lit. angeführten Themen anlangt, so wurde über sie Näheres bei den entsprechenden Vereinbarungsstellen ausgeführt.

Anlage

(Erl. zu Art. 6 Abs. 2)

